



Satzung

der Stadt Goch gemäß § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz
für das Gebiet im nordöstlichen Eckbereich Kuhstraße/Reuterstraße
im Ortsteil Pfalzdorf

vom 19. 12. 1991

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes - WoBauErlG -
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) und der
§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW. 1984, S. 475) hat der Rat
der Stadt Goch in seiner Sitzung am 28.05.91 folgende Satzung beschlossen:
und am 1.10.1991

§ 1

Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken die-
nen, kann in dem in § 3 bezeichneten Gebiet nicht entgegengehalten werden,
daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Land-
wirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung
einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

gestrichen

(sh. unten stehenden Vermerk)

~~Das Vorhaben muß sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der
Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Um-
gebung einfügen.~~

§ 3

- (1) Der von § 1 betroffene Bereich umfaßt das Gebiet im nordöstlichen Eck-
bereich zwischen Kuhstraße/Reuterstraße im Ortsteil Pfalzdorf
- (2) Der genaue räumliche Bereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.
Der Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt beim Stadtdirek-
tor der Stadt Goch - Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Rathaus - Neben-
stelle Mühlenstraße 44, Zimmer 99 - während der Dienststunden zu jeder-
manns Einsicht aus.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 2 gestrichen durch Beitritts-
beschluß des Rates vom 1.10.91
entsprechend der Verfügung
des Regierungspräsidenten
Düsseldorf vom 15.7.1991 Az.:
35.2-62.25 (Goch, Pfalzdorf
Nr. 1)



Gehört zur Verfügung vom 15. Juli 1991
AZ 35.2-62.25 (Goch, Pfalzdorf Nr. 1)
Der Regierungspräsident
Düsseldorf

J. A.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung ist gemäß § 22 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253) dem Regierungspräsidenten Düsseldorf am 13. Juni 1991 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren hat laut Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 15. Juli 1991, Az.: 35.2-62.25 (Goch, Pfalzdorf Nr. 1) zu dem Ergebnis geführt, daß die Satzung gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft gesetzt werden kann.

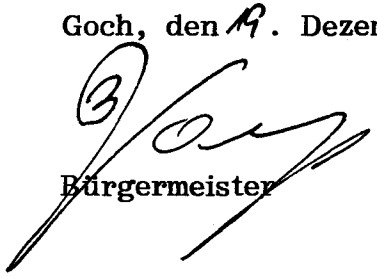
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung der Stadt Goch gemäß § 4 Abs. 4 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG) für das Gebiet im nordöstlichen Eckbereich Kuhstraße/ Reuterstraße im Ortsteil Pfalzdorf vom 19.12.1991 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV.NW. S. 141), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Goch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Goch, den 19. Dezember 1991


Bürgermeister